

GLORY



**UBIQULAR™ RAHMENVEREINBARUNG
MANAGED SERVICESDIENSTLEISTUNGSBESCHREIBUNGEN**

Soweit Managed Services in einem UBIQULAR™-Vertrag als anwendbar angegeben sind, führt diese Dienstleistungsbeschreibung den Umfang der jeweiligen Managed Services auf, die vom Lieferanten zu erbringen sind.

UBIQULAR™ BRIDGEPLUS

Dienstleistungsbeschreibung

Die Bereitstellung und Installation von Updates für Anwendungs- und Währungssoftware auf autorisierten Geräten.

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit wird der Lieferant:

- (a) die Informationen verfolgen, die vom Softwareeigentümer öffentlich verfügbar gemacht werden, und die Ausgabe von Patches durch den Softwareeigentümer beobachten;
- (b) eine Bewertung von Schweregrad und Auswirkungen für jeden Patch vornehmen, um festzustellen, ob die Installation des Patches für den fortlaufenden Betrieb eines Testgeräts erforderlich oder relevant ist;
- (c) den Testprozess für jeden Patch durchführen, von dem der Lieferant festgestellt hat, dass er für den fortwährenden Betrieb eines Testgeräts gemäß dessen Spezifikationen erforderlich oder relevant ist;
- (d) den erweiterten Testprozess für jeden Patch durchführen, der nach Abschluss des Testprozesses als kompatibel befunden wurde;
- (e) nach der Feststellung, dass ein Patch kompatibel ist, in Abstimmung mit dem Kunden ein Datum für die Bereitstellung des kompatiblen Patches vereinbaren;
- (f) die Cloud-Services nutzen, um das herausgegebene Währungs-Upgrade und verfügbare Patches bereitzustellen und zu installieren; und
- (g) dem Kunden regelmäßige und transparente Berichte über den Status der Währungs-Updates und Patches über den Test- und Bereitstellungszyklus hinweg zur Verfügung stellen.

Verpflichtungen des Kunden

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit muss der Kunde:

- (a) ein Abonnement für UBIQULAR Bridge für alle betroffenen autorisierten Geräte erwerben;
- (b) dafür sorgen, dass der RMM Agent auf jedem PC, der mit einem autorisierten Gerät verbunden oder integriert ist, installiert und in Betrieb ist;
- (c) alle betroffenen autorisierten Geräte im Rahmen eines Wartungsvertrags mit dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten autorisierten Servicepartner fortlaufend warten lassen; und
- (d) dafür sorgen, dass die autorisierten Geräte zwecks Erbringung des Managed Service für den Lieferanten zugänglich sind.

Programmlizenzierung

Damit der Lieferant die UBIQULAR BridgePlus Managed Services ausführen kann, muss der RMM Agent auf jedem betroffenen autorisierten Gerät installiert und betrieben werden.

Wie in den [Programmspezifikationen genauer beschrieben](#), ist der RMM Agent ein Softwareprogramm, das es dem Lieferanten ermöglicht, die UBIQULAR BridgePlus Managed Services ohne lokalen oder physischen Zugang zum autorisierten Gerät bereitzustellen. Der RMM Agent verbindet das autorisierte Gerät mit den vom Lieferanten verwendeten Remote Device Management Tools. [Die Remote Device Management Tools sind webbasierte Tools, die von den ausgewählten Drittdienstleistern des Lieferanten im EWR oder in deren Namen gehostet werden.](#)

Mit dem RMM Agent kann der Lieferant dem Kunden Fernunterstützung anbieten und proaktiv jedes autorisierte Gerät überwachen, auf dem der RMM Agent installiert und in Betrieb ist.

Dementsprechend gewährt der Lieferant dem Kunden für jedes autorisierte Gerät, für das der Lieferant zur Erbringung der UBIQULAR BridgePlus Managed Services verpflichtet ist, die Anzahl von Lizenzen für den RMM Agent, die erforderlich ist, um den in der geltenden Programmspezifikation angegebenen Kennzahlen

für die Programmlizenz zu entsprechen. Im Hinblick hierauf gelten die Programmbedingungen für jede gewährte Lizenz, und der Kunde willigt mit der Aufgabe einer Bestellung für UBIQULAR BridgePlus gemäß einem UBIQULAR-Vertrag ein, diese Bedingungen einzuhalten.

Voraussetzungen

Auf jedem autorisierten Gerät muss Microsoft Windows 10 oder Microsoft Windows Server 2019 (oder eine neuere Version, die der Lieferant dem Kunden zeitweise mitteilt) als Betriebssystem installiert und in Betrieb sein.

Auf jedem autorisierten Gerät ist außer dem Betriebssystem und den vom Lieferanten installierten Softwareanwendungen keine zusätzliche Software installiert und in Betrieb, und falls jegliche andere Software installiert und in Betrieb genommen wird, trägt der Lieferant keine Verantwortung für etwaige von dieser installierten Software verursachten Konflikte.

Falls der Kunde ein Währungs-Upgrade benötigt oder beantragt:

- (a) hat der Kunde vom Lieferanten separat eine Lizenz für das Währungs-Upgrade erworben; und
- (b) die jeweilige Banknote oder Münze, die Gegenstand des Währungs-Upgrade ist, ist mit den autorisierten Geräten kompatibel ohne eine Modifizierung oder Änderung jeglicher Art der autorisierten Geräte zu erfordern, ausgenommen die Installation und Anwendung des Währungs-Upgrades.

Zusätzliche Definitionen

Für die Zwecke dieser Dienstleistungsbeschreibung der Bereitstellungsservices für Remote Patches gelten die folgenden Definitionen:

„**Zentralbank**“ ist die Bank, die in jedem Land von der jeweiligen Staatsregierung zur Bereitstellung von Finanz- und Bankservices für diese Regierung benannt wurde, einschließlich ohne Einschränkung der Ausgabe der Landeswährung.

„**Kompatibel**“ bedeutet die Feststellung des Lieferanten, dass seiner Überzeugung nach die Installation eines Patches auf einem autorisierten Gerät wahrscheinlich keinen fatalen oder schwerwiegenden Systemausfall verursachen wird.

„**Zuversichtlich**“ bedeutet, dass der Lieferant einen dem jeweils durchgeführten Testprozess entsprechenden Grad an Zuversicht empfindet und nach Durchführung des Testprozesses einen hohen Grad an Zuversicht und nach Durchführung des erweiterten Testprozesses einen sehr hohen Grad an Zuversicht äußern kann.

„**Währungs-Upgrade**“ bedeutet ein Upgrade der autorisierten Geräte, damit diese neue Banknoten oder Münzen bearbeiten können, die von der zuständigen Zentralbank ausgegeben wurden und den Kriterien des Lieferanten für die Kompatibilität mit den autorisierten Geräten entsprechen, und für den Fall, dass die zuständige Zentralbank das damit verbundene Upgrade für die integrierte Software auf den autorisierten Geräten herausgegeben hat, wird dies während der POC-Periode von GGS herausgegeben.

„**Erweitertes Testgerät**“ bedeutet ein Gerät desselben Modells wie ein autorisiertes Gerät, das in einer kontrollierten Testumgebung betrieben wird, die die wirkliche Umgebung beim Kunden im Hinblick auf Geräte- und Netzwerkparameter und -einstellungen repliziert.

„**Erweiterter Testprozess**“ bedeutet den Prozess, mit dem der Lieferant Systemtests eines Patches in einer kontrollierten Testumgebung an einem erweiterten Testgerät durchführt, um festzustellen, ob dieser Patch mit dem fortwährenden Betrieb eines erweiterten Testgeräts gemäß dessen Spezifikationen kompatibel ist.

„**Patch**“ bedeutet im Hinblick auf die Software die kritischen und nichtkritischen (geplanten) Patches, Updates, Fehlerbehebungen und andere Behebungsmaßnahmen, die vom Softwareeigentümer während der Dienstleistungslaufzeit herausgegeben werden.

„**Software**“ bedeutet die vom Lieferanten angebotene Software und die Drittsoftware.

„**Softwareeigentümer**“ bedeutet den Inhaber des geistigen Eigentumsrechts an der Software, der von Zeit zu Zeit Patches für die Software zur Verfügung stellt.

„**Vom Lieferanten angebotene Software**“ bedeutet ISP-K06, ISP-K07, also auf den autorisierten Geräten installierte Softwarekomponenten, die vom oder im Namen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen entwickelt und lizenziert wurden.

„**Testgerät**“ bedeutet ein Gerät desselben Modells wie ein autorisiertes Gerät, das mit seinen Werkseinstellungen betrieben wird.

„**Testprozess**“ bedeutet den Prozess, mit dem der Lieferant Systemtests eines Patches in einer kontrollierten Testumgebung an einem Testgerät durchführt, um festzustellen, ob dieser Patch mit dem fortwährenden Betrieb eines Testgeräts gemäß dessen Spezifikationen kompatibel ist.

„**Drittsoftware**“ bedeutet OpenSSL, Apache, Tomcat, OpenJDK, FileZilla, Adobe Reader, SQL Database und Windows 10, die alle von Dritten entwickelte und lizenzierte und auf den autorisierten Geräten installierte Softwarekomponenten sind.

Service Level Agreement

CVSS 3.1 Scoring	Zeitrahmen für die Implementierung
9.0-10.0 (Kritisch)	Für kritische Patches muss die vollständige Lösung durch Anwendung des/der Patch(es) oder alternative Maßnahmen, wie jeweils angemessen, innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgen
7.0-8.9 (Hoch)	Entweder bei der nächsten Minor Release ODER innerhalb eines (1) Kalendermonats nach Identifizierung der Schwachstelle, je nachdem, was früher liegt
0.1-6.9 (Mittel und Niedrig)	Entweder bei der nächsten Major Release ODER innerhalb von drei (3) Kalendermonaten nach Identifizierung der Schwachstelle, je nachdem, was früher liegt

Außerhalb des Umfangs

Die folgenden Dienstleistungen liegen außerhalb des Umfangs:

- (a) jede Änderung oder Berichtigung an einem autorisierten Gerät, um dem Lieferanten die Erbringung der Managed Services zu gestatten;
- (b) ein Update oder Upgrade von Software oder Betriebssystem auf dem autorisierten Gerät, um vor Aufnahme der Managed Services den laut Spezifikationen des Lieferanten bestehenden Mindestanforderungen zu entsprechen;
- (c) Erbringung der UBIQLAR BridgePlus Managed Services in Bezug auf jegliche andere als die hierin definierte Software; und
- (d) die Erbringung jeder Dienstleistung, die als ausgeschlossene Dienstleistung gilt.

UBIQLAR™ MANAGE

Bereitstellung von Bargeld und Verwaltung von Geldtransporten

Dienstleistungsbeschreibung

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit wird der Lieferant die Bargeldvolumen des autorisierten Geräts managen und dazu die Cloud-Services und seine eigenen Berichts- und Prognosetools verwenden, um das aktuelle Bargeldvolumen und den Bargeldbedarf des Kunden an jedem Kundenstandort zu ermitteln.

Der Lieferant generiert Prognosen des Wechselgeldbedarfs (Münzen und Banknoten) an den Kundenstandorten anhand der Daten zu Bargeldsalden auf den autorisierten Geräten und anderen Datenpunkten, einschließlich ohne Einschränkung wesentlicher Kalendertermine, Zeitpläne der

Transportanbieter und historischer Daten, um den Bargeldbestand des Kunden zu optimieren und gleichzeitig die Kosten zu minimieren.

Der Lieferant platziert zudem Aufträge für Bargeld beim Geldtransportdienstleister und plant im Namen des Kunden die Bargeldabholung von den autorisierten Geräten.

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit wird der Lieferant:

- (a) Bargeldvolumen im autorisierten Gerät bzw. in den autorisierten Geräten auf die Einhaltung vereinbarter Grenzen überwachen;
- (b) Wechselgeldbestellungen generieren und beim Geldtransportdienstleister platzieren;
- (c) die tägliche Kommunikation mit dem Geldtransportdienstleister managen;
- (d) den Geldtransportdienstleister basierend auf den für autorisierte Geräte gemeldeten Bargeldvolumen und dem Zeitplan des Geldtransportdienstleisters anweisen, wann Bargeld abgeholt werden soll;
- (e) soweit möglich, Wechselgeldbestellungen mit Bargeldabholungen abstimmen, um die Kosten zu minimieren;
- (f) die Statusinformationen der autorisierten Geräte analysieren, um die Leistung des Geldtransportdienstleisters anhand der SLAs zu überwachen, die in der Vereinbarung des Kunden mit dem Geldtransportdienstleister definiert sind, und etwaige Abweichungen mit dem Geldtransportdienstleister regeln;
- (g) etwaige vom Geldtransportdienstleister gemeldete Bargelddiskrepanzen an den Kunden melden;
- (h) je nach Entscheidung des Kunden das Geschäft des Kunden vom aktuellen Geldtransportdienstleister des Kunden an den Geldtransportdienstleister übertragen.

Für diese Zwecke gilt Folgendes:

„**Autorisiertes Gerät**“ bedeutet die im Eigentum des Kunden befindlichen oder von diesem geleasteten Bargeldbearbeitungsgeräte, die mit den benötigten Cloud-Services verbunden sind und für die der Lieferant die Managed Services für die Bereitstellung von Bargeld und Verwaltung von Geldtransporten erbringt.

„**Geldtransportdienstleister**“ bedeutet den Dienstleister für den Geldtransport, den der Kunde aus der Liste teilnehmender Geldtransportdienstleister des Lieferanten ausgesucht hat.

Verpflichtungen des Kunden

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit muss der Kunde:

- (a) ein Abonnement für UBIQULAR Bridge für alle betroffenen autorisierten Geräte beschaffen und für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit beibehalten;
- (b) alle betroffenen autorisierten Geräte im Rahmen eines Wartungsvertrags mit dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten autorisierten Servicepartner fortlaufend warten lassen; und
- (c) einen Geldtransportdienstleister von der Liste der teilnehmenden Geldtransportpartner des Lieferanten auswählen und beauftragen, und falls dieser nicht der bestehende Dienstleister des Kunden ist, muss der Kunde die Übertragung von seinem bestehenden Dienstleister zum vom Lieferanten ausgesuchten Geldtransportdienstleister herbeiführen, es sei denn, der Kunde hat den Lieferanten beauftragt, die Übertragung in seinem Namen zu managen.

Voraussetzungen

Der Kunde hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem ausgewählten Geldtransportdienstleister abgeschlossen, und die entsprechenden Dienstleistungen werden für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit vom ausgewählten Geldtransportdienstleister bezogen.

Service Level Agreement

Zeitgerechte Erbringung der Managed Services und Übergabe aller Anweisungen und Berichte entsprechend den örtlichen und regionalen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, damit der Geldtransportdienstleister die Geldtransportdienste erbringen kann.

Außerhalb des Umfangs

Die folgenden Dienstleistungen liegen außerhalb des Umfangs:

- (a) Erbringung von Managed Services zur Bereitstellung von Bargeld und Verwaltung von Geldtransporten in Bezug auf Bargeld, dass in mit den Marken Dritter (nicht von Glory) gekennzeichneten Geräten gehalten wird, solange der Lieferant dies nicht ausnahmsweise schriftlich genehmigt;
- (b) Erbringung von Managed Services zur Bereitstellung von Bargeld und Verwaltung von Geldtransporten in Bezug auf jeden Geldtransportdienstleister, der nicht auf der genehmigten Liste der teilnehmenden Geldtransportpartner erscheint; und
- (c) die Erbringung einer Dienstleistung, die als ausgeschlossene Dienstleistung gilt.

Bereitstellung von Geldtransport

Dienstleistungsbeschreibung

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit wird der Lieferant:

- (a) den Geldtransportdienstleister im Namen des Kunden direkt mit der Bereitstellung von Bargeld und Verwaltung von Geldtransporten für den Kunden beauftragen;
- (b) die Erbringung aller Dienstleistungen im Umfang der Bereitstellung von Bargeld und der Verwaltung von Geldtransporten durch den Geldtransportdienstleister sicherstellen, wobei die Bedingungen der Dienstleistungsbeschreibung für die Managed Services zur Bereitstellung von Geldtransport gelten, ausgenommen und in dem Umfang, in dem ein Konflikt mit dieser Dienstleistungsbeschreibung besteht, in welchem Fall diese Dienstleistungsbeschreibung Vorrang hat;
- (c) dem Kunden die Gebühren des Geldtransportdienstleisters für die Bereitstellung von Bargeld und Verwaltung von Geldtransporten in Rechnung stellen; und
- (d) dem Kunden Abgleichberichte zur Verfügung stellen.

Für diese Zwecke gilt Folgendes:

„**Geldtransportdienstleister**“ bedeutet den Dienstleister für den Geldtransport, den der Kunde aus der Liste teilnehmender Geldtransportdienstleister des Lieferanten ausgesucht hat.

Verpflichtungen des Kunden

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit muss der Kunde:

- (a) ein Abonnement für UBIQULAR Bridge für alle betroffenen autorisierten Geräte beschaffen und für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit beibehalten;
- (b) alle betroffenen autorisierten Geräte im Rahmen eines Wartungsvertrags mit dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten autorisierten Servicepartner fortlaufend warten lassen;

Voraussetzungen

Nicht zutreffend

Service Level Agreement

Zeitgerechte Erbringung der Managed Services entsprechend den geltenden örtlichen und regionalen Service Levels.

Außerhalb des Umfangs

Die folgenden Dienstleistungen liegen außerhalb des Umfangs:

- (a) Erbringung von Managed Services zur Bereitstellung von Geldtransporten in Bezug auf Bargeld, das in mit den Marken Dritter (nicht von Glory) gekennzeichneten Geräten gehalten wird, wenn der Lieferant dies nicht ausnahmsweise schriftlich genehmigt hat;
- (b) Erbringung von Managed Services zur Bereitstellung von Geldtransport in Bezug auf jede Währung, die keine anerkannte Währung des Landes ist, in dem sich die Räumlichkeiten des Kunden befinden; und
- (c) die Erbringung einer Dienstleistung, die als ausgeschlossene Dienstleistung gilt.

Vorläufige Gutschrift/taggleiche Valuta

Dienstleistungsbeschreibung

Eine Dienstleistung, gemäß derer der Lieferant dem Bankkonto des Kunden die am Ende des Tages in Geldkassetten in den Bargeldbearbeitungsgeräten des Kunden vorhandenen Beträge gutschreibt, bevor das Bargeld in diesen Geräten eingesammelt und überprüft wird. Spezifischer wird der Lieferant:

- (a) die Erbringung aller Dienstleistungen im Umfang der Managed Services zur Bereitstellung von Geldtransport sicherstellen, wobei die Bedingungen der Dienstleistungsbeschreibung für die Managed Services zur Bereitstellung von Geldtransport gelten, ausgenommen und in dem Umfang, in dem ein Konflikt mit dieser Dienstleistungsbeschreibung besteht, in welchem Fall diese Dienstleistungsbeschreibung Vorrang hat;
- (b) an jedem Verarbeitungstag den Bericht über die vorläufige Gutschrift/taggleiche Valuta erstellen;
- (c) veranlassen, dass der Betrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta, der an jedem Verarbeitungstag berechnet wird, dem angegebenen Bankkonto des Kunden mit Valuta am unmittelbar auf den geltenden Verarbeitungstag folgenden Geschäftstag gutgeschrieben wird;
- (d) nach Einsammlung der Geldkassetten in den autorisierten Geräten den tatsächlichen Betrag mit dem Gesamtbetrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta abgleichen, um festzustellen, ob der tatsächliche Betrag größer, gleich oder geringer ist als der Gesamtbetrag für die anwendbare Frist, und wenn:
 - (i) der tatsächliche Betrag größer ist als der Gesamtbetrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta, wird der Lieferant dafür sorgen, dass ein Betrag, der dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Betrag und dem Gesamtbetrag entspricht, dem angegebenen Konto des Kunden gutgeschrieben wird;
 - (ii) der tatsächliche Betrag geringer ist als der Gesamtbetrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta, wird der Lieferant dafür sorgen, dass ein Betrag, der dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Betrag und dem Gesamtbetrag entspricht, dem angegebenen Konto des Kunden belastet wird;
 - (iii) falls der tatsächliche Betrag gleich dem Gesamtbetrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta ist, wird der Lieferant in Bezug auf die Abgleichung nichts weiter vornehmen;

(der „**Abgleichungsprozess**“).

Das Anfangsdatum für die Managed Services ist das Datum, an dem der Lieferant bestätigt, dass alle als Voraussetzung für den Beginn der Managed Services notwendigen Prüfungen abgeschlossen wurden.

Für die Zwecke dieser Dienstleistungsbeschreibung der Managed Services zur vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta gelten die folgenden Definitionen:

„**Tatsächlicher Betrag**“ bedeutet die tatsächlichen Bargeldbeträge, die in den Geldkassetten und/oder -beuteln gesammelt wurden, wie vom Lieferanten während einer Frist der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta ermittelt.

„**Gesamtbetrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta**“ bedeutet alle Gesamtbeträge der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta für ein autorisiertes Gerät, die während einer Frist der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta ermittelt wurden.

„**Autorisiertes Gerät**“ bedeutet jedes mit der Glory-Marke gekennzeichnete oder von Glory zugelassene, im Besitz des Kunden befindliche Bargeldbearbeitungsgerät, das mit den benötigten Cloud-Services verbunden ist und für das der Lieferant die Managed Services zur vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta erbringt.

„**Geschäftstag**“ bedeutet jeden Tag ausgenommen einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Gebiet, an dem die Banken in der Hauptstadt dieses Gebiets geschäftsoffen sind.

„**Verarbeitungstag**“ bedeutet jeden Tag, an dem eine Bargeldverarbeitungsaktivität auf einem autorisierten Gerät stattfindet.

„**Betrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta**“ bedeutet in Bezug auf jeden Verarbeitungstag den Betrag, der von einem autorisierten Gerät als von diesem verarbeitet aufgezeichnet und in der/den Geldkassette(n)/-beutel(n) dieses autorisierten Geräts an diesem Verarbeitungstag aufbewahrt wird.

„**Frist der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta**“ bedeutet den Zeitraum, der unmittelbar nach der Einsammlung der Geldkassetten/-beutel durch den Geldtransportdienstleister beginnt und bis zur nächsten Einsammlung der Geldkassetten/-beutel durch den Geldtransportdienstleister dauert.

„**Bericht über die vorläufige Gutschrift/taggleiche Valuta**“ bedeutet in Bezug auf ein autorisiertes Gerät einen Bericht, der vom Lieferanten an jedem Verarbeitungstag erstellt wird und unter anderem den Betrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta für das jeweilige autorisierte Gerät aufführt.

Die Managed Services zur vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta sind nur in ausgewählten Ländern verfügbar und werden mit dem Vorbehalt angeboten, dass die Services den örtlichen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen genügen müssen.

Verpflichtungen des Kunden

Für die Dauer der Dienstleistungslaufzeit muss der Kunde:

- (a) ein Abonnement für UBIQULAR Bridge für alle betroffenen autorisierten Geräte erwerben;
- (b) alle betroffenen autorisierten Geräte im Rahmen eines Wartungsvertrags mit dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten autorisierten Servicepartner fortlaufend warten lassen;
- (c) dem Lieferanten oder seinem Subunternehmer Zugang zu den Kundenstandorten gestatten, um die Geldkassetten/-beutel abzuholen;
- (d) alle angemessenen Anweisungen des Lieferanten oder dessen Subunternehmers in Bezug auf die Managed Services befolgen, einschließlich ohne Einschränkung Anweisungen des Lieferanten in Bezug auf die Einsammlung der Geldkassetten/-beutel;
- (e) sicherstellen, dass die Geldkassetten/-beutel nicht geöffnet, manipuliert oder aufgebrochen werden und dass nicht auf andere Art auf das darin befindliche Bargeld zugegriffen wird;
- (f) sicherstellen, dass jegliche an den Geldkassetten/-beuteln angebrachten Verschlüsse nicht entfernt, aufgebrochen oder auf andere Art manipuliert werden;

- (g) dem Lieferanten die gegebenenfalls zur Erbringung der Managed Services erforderlichen Informationen und Dokumentation zur Verfügung stellen, einschließlich ohne Einschränkung:
 - (i) Kontaktangaben eines zuständigen Kundenvertreters;
 - (ii) Bankkontoangaben zur Überweisung des Betrags der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta;
 - (iii) um derartige Informationen wird eventuell ersucht, damit der Lieferant oder sein Subunternehmer erforderliche „Know-your-Customer“- oder Anti-Geldwäsche-Überprüfungen vornehmen kann; und
 - (iv) die Formulare, die eventuell erforderlich sind, um dem Bankkonto des Kunden nach dem abgeschlossenen Abgleichungsprozess Beträge gutzuschreiben oder es zu belasten.
- (h) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass weder der Kunde noch der Eigentümer des an einem Kundenstandort geführten Geschäfts oder ihre jeweiligen Beschäftigten etwas tun, das eine vom Lieferanten oder seinem Subunternehmer abgeschlossene Versicherungspolice für die in den Geldkassetten/-beuteln aufbewahrten Beträge ungültig macht oder beeinträchtigt;
- (i) etwaigen Anforderungen des Lieferanten oder seines Subunternehmers oder Vertreters entsprechen, um sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten einen Mindeststandard erfüllen, um die Erbringung der Managed Services zu ermöglichen; und
- (j) sich angemessen bemühen, alles Notwendige, Angemessene oder Ratsame zu tun, um dem Lieferanten die Erbringung der Managed Services zur vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta zu gestatten.

Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass:

- (a) die Feststellung der tatsächlichen Beträge durch den Lieferanten oder seinen Subunternehmer endgültig ist;
- (b) bei Zahlung des Betrags der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta der Lieferant oder sein Subunternehmer, wie jeweils zutreffend, das Bargeld in der Geldkassette des autorisierten Geräts zu einem Betrag besitzt, der dem Betrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta entspricht, und der Kunde hält den Lieferanten schadlos gegen jede Klage für eine nicht erfolgte Lieferung von Bargeld zu einem Betrag, der dem Betrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta entspricht;
- (c) der Lieferant wird die Dienste eines Geldtransportdienstleisters und/oder einer Partnerbank nutzen, um die Managed Services zur vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta zu erbringen, und unter solchen Umständen gilt, dass der Lieferant diejenigen seiner Verpflichtungen, die vom Geldtransportdienstleister und/oder der Partnerbank erbracht werden, als Unterauftrag an diese weitergegeben hat.

Für diese Zwecke gilt Folgendes:

„**Geldtransportdienstleister**“ bedeutet einen Dienstleister für den Geldtransport, den der Lieferant unter Benachrichtigung des Kunden ausgewählt hat, um einige oder alle der Dienstleistungen zu erbringen; und

„**Partnerbank**“ bedeutet ein reguliertes Finanzinstitut, das der Lieferant unter Benachrichtigung des Kunden ausgewählt hat, um einige oder alle der Dienstleistungen zu erbringen.

Voraussetzungen

Nicht zutreffend

Service Level Agreement

Der Betrag der vorläufigen Gutschrift/taggleichen Valuta für jeden Tag, an dem Geldverarbeitungsaktivitäten stattfinden, wird dem angegebenen Bankkonto des Kunden mit Valuta am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag gutgeschrieben.

Der Abgleichungsprozess erfolgt zeitgerecht entsprechend der geltenden örtlichen und regionalen Verarbeitungszeiten.

Außerhalb des Umfangs

Die folgenden Dienstleistungen liegen außerhalb des Umfangs:

- (a) Erbringung von Managed Services in Bezug auf Bargeld, das in mit den Marken Dritter (nicht von Glory) gekennzeichneten Geräten gehalten wird, wenn der Lieferant dies nicht ausnahmsweise schriftlich genehmigt hat;
- (b) Erbringung von Managed Services in Bezug auf jede Währung, die nicht die lokal anerkannte Währung des Landes ist, in dem sich die Räumlichkeiten des Kunden befinden; und
- (c) die Erbringung einer Dienstleistung, die als ausgeschlossene Dienstleistung gilt.

UBIQULAR™ MANAGED SERVICES

Weitere Managed Services

Falls „Weitere Managed Services“ im UBIQULAR-Vertrag als anwendbar angegeben sind, müssen der Lieferant und der Kunde ein Statement of Work abschließen, das im Wesentlichen dieselbe Form hat wie in dieser Dienstleistungsbeschreibung spezifiziert.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die weiteren Managed Services zu erbringen, bis das relevante Statement of Work ordnungsgemäß von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde.

Anhang 1

Vorlage Statement of Work

Dieses Statement of Work („SOW“) wird abgeschlossen zwischen:

[Name des Lieferanten], ein in England unter der Firmennummer [] eingetragenes Unternehmen mit eingetragenem Firmensitz in [] („Lieferant“)

[Name des Kunden], ein in [England] unter der Firmennummer [] eingetragenes Unternehmen mit eingetragenem Firmensitz in [] („Kunde“)

mit Wirkung vom [Datum einfügen] (dem „Datum des Inkrafttretens des SOW“) und unterliegt den Bedingungen des UBIQULAR-Vertrags, den die Parteien am [] abgeschlossen haben, gemeinsam mit den darin angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen und Servicebedingungen (die „Vereinbarung“) und wird diesen gemäß geregelt.

[Alle hervorgehobenen Abschnitte sind auszufüllen. Falls mehrere Optionen angegeben sind, löschen Sie bitte die nicht zutreffenden Optionen. Alle Anweisungen müssen vor dem Fertigstellen des SOW gelöscht werden.]

1. Allgemeine Projektbeschreibung

[Projektbeschreibung einfügen]

2. Umfang der Dienstleistungen

Gemäß diesem SOW und der Vereinbarung und zu den darin aufgeführten Bedingungen erbringt der Lieferant die folgenden Dienstleistungen (die „Dienstleistungen“):

[vollständige und detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen einfügen]

3. Anforderungen für die Dienstleistungen

OPTION 1

Für die Dienstleistungen gelten die folgenden Mindestanforderungen:

[Angaben zu den GGS-Mindestanforderungen für die Dienstleistungen einfügen.]

ODER OPTION 2:

Nicht zutreffend

4. Service Levels

OPTION 1

Im Hinblick auf die Dienstleistungen und den Umfang dieses SOW wird der Lieferant dafür sorgen, dass:

[Vereinbarte Service Levels, die jeweilige Reaktion für jede unterschiedliche Kategorie von Service Level und die damit verbundenen Reaktionszeiten einfügen.]

ODER OPTION 2:

Nicht zutreffend

5. Verantwortlichkeiten des Lieferanten

OPTION 1:

Im Hinblick auf die Dienstleistungen und den Umfang dieses SOW und zusätzlich zu den Bedingungen der Vereinbarung wird der Lieferant:

[Angaben zu den SOW-spezifischen Verantwortlichkeiten des Lieferanten einfügen.]

ODER OPTION 2:

Es gelten die Bedingungen der Vereinbarung.

6. Verantwortlichkeiten des Kunden

OPTION 1:

Im Hinblick auf die Dienstleistungen und den Umfang dieses SOW und zusätzlich zu den Bedingungen der Vereinbarung wird GGS:

[Angaben zu den SOW-spezifischen Verantwortlichkeiten des Lieferanten einfügen.]

ODER OPTION 2:

Es gelten die Bedingungen der Vereinbarung.

7. Voraussetzungen

OPTION 1:

Der Kunde bestätigt und willigt ein, dass die Befähigung des Lieferanten zur Erbringung der Dienstleistungen von Folgendem abhängt:

[Alle Voraussetzungen einfügen, die erfüllt werden oder zutreffen müssen, damit GGS die Dienstleistungen erbringen kann].

ODER OPTION 2:

Nicht zutreffend

8. Zu erbringende Leistungen und Meilensteine

[Beschreibung aller im Rahmen der Dienstleistungen zu erbringenden Leistungen einfügen, zusammen mit den dazugehörigen Abnahmekriterien, Lieferdaten und erforderlichen Nachweisen zur Bestätigung, dass die erbrachte Leistung akzeptiert wurde. Die Abnahmekriterien sollten eindeutig, messbar und objektiv sein. Der erforderliche Nachweis zur Bestätigung der Abnahme kann eine Unterschrift des zuständigen Vertreters für GGS sein, und in einem solchen Fall sollte der jeweilige Vertreter mit Titel bzw. Rolle in der Spalte aufgeführt werden.

Falls es Projektmeilensteine gibt, bitte die zutreffenden zu erbringenden Leistungen in einem einzigen Meilenstein zusammenfassen.]

	Zu erbringende Leistung	Abnahmekriterien	Lieferdatum	Erforderlicher Nachweis / Unterschrift zur Bestätigung
Meilenstein 1				

Datum des Meilensteins: [bitte angeben]				
Meilenstein 2				
Datum des Meilensteins: [bitte angeben]				

9. Änderungskontrollverfahren

OPTION 1

[Ein Änderungskontrollverfahren einfügen.]

10. Kosten

Für die in diesem SOW angegebenen Dienstleistungen gelten die folgenden Gebühren:

[Gebühren für die Dienstleistungen angeben. Angeben, ob die Gebühren basierend auf Zeit- und Materialaufwand oder als Festpreis berechnet werden. Falls auf Grundlage von Zeit- und Materialaufwand, bitte die täglichen Sätze angeben. Bei einem Festpreis bitte den Zahlungsplan aufführen (d. h. den Betrag, der jedem Meilenstein zuzurechnen ist).]

[Falls Zahlungen in einer anderen Währung als Pfund Sterling erfolgen sollen, bitte die Währung angeben.]

GGs wird dem Lieferanten nur die angemessenen Kosten für Unterbringung, Lebensunterhalt, Reisen oder andere Nebenkosten und Ausgaben erstatten, die Mitgliedern des Lieferantenteams in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind („Ausgaben“) und die GGS zur Genehmigung vorgelegt wurden, bevor die Ausgaben dem Lieferanten entstanden sind (und vorbehaltlich der angemessenen Bedingungen, die GGS bei der Genehmigung stellen kann) und vorausgesetzt, dass der Lieferant gültige Quittungen für die zuvor genehmigten Ausgaben vorlegt.

11. Governance

[Zutreffende Governance-Struktur für das tägliche Management des Projekts sowie eine Governance-Struktur für Eskalationen einfügen.]

12. Gewährleistungen

OPTION 1:

Zusätzlich zu den in der Vereinbarung angegebenen Garantien gewährleistet, erklärt und verpflichtet sich der Lieferant hiermit:

- (a) [Jegliche zusätzlichen, vom Lieferanten erteilten Gewährleistungen einfügen.]

ODER OPTION 2:

Es gelten die Bedingungen der Vereinbarung.

13. Datenschutz

[Das GGS-Informationssicherheitsteam ist einzubinden, um die Dienstleistungen und etwaige Datenschutzbelange zu bewerten, und angemessene Bedingungen sind aufzunehmen.]

14. Zusätzliche Bedingungen

OPTION 1:

Zusätzlich zu den oben angegebenen gelten die folgenden Bedingungen:

[Zusätzliche Bedingungen einfügen, die die Parteien einvernehmlich für dieses SOW anwenden möchten.]

ODER OPTION 2:

Nicht zutreffend.